



Merkblatt

Für Schweizer und Schweizerinnen, die das Bürgerrecht der Gemeinde Entlebuch erwerben möchten.

Erwerb durch behördlichen Beschluss

Voraussetzungen

Gemäss § 12 des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes erhalten Schweizerinnen und Schweizer das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht auf Gesuch hin, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ⇒ Wohnsitz in den letzten 5 Jahren während 3 Jahren in der Gemeinde Entlebuch, wobei 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchseinreichung ununterbrochen sein muss
- ⇒ Der/Die GesuchstellerIn geniesst in der Gemeinde Entlebuch einen guten Ruf

Gesuchseinreichung

Zusammen mit dem Gesuch, welches bei der Gemeindekanzlei Entlebuch erhältlich ist, sind folgende zusätzliche Unterlagen abzugeben:

- ⇒ Familienschein / bei Einzelpersonen genügt Personenstandsausweis (beim Zivilstandsamt Ihrer Heimatgemeinde anfordern)
- ⇒ Auszug aus dem Betreibungsregister für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
- ⇒ Auszug aus dem Zentralstrafregister für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
- ⇒ Familienbüchlein
- ⇒ Verzichtserklärung für die überzähligen Bürgerrechte (siehe 2. Seite des Einbürgerungsgesuches)

Miteinbezug des Ehepartners sowie der minderjährigen Kinder

Beide Ehepartner können sich uneingeschränkt individuell einbürgern lassen. Die Ehefrau wird nicht von Gesetzes wegen in jede Bürgerrechtsveränderung ihres Mannes einbezogen.

Unmündige Kinder werden auf Gesuch hin in die Einbürgerung der Eltern einbezogen, wenn sie unter deren elterlichen Sorge stehen. Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, bedarf der Einbezug in die Einbürgerung der Zustimmung beider Elternteile.

Der Gemeinderat kann von der Zustimmung eines Elternteils absehen, wenn es die Verhältnisse erfordern.

Jugendliche können ab 16 Jahre mit Zustimmung der Eltern ein eigenes Gesuch einreichen.

Unmündige und Entmündigte können selbständig eingebürgert werden. Hiefür ist allerdings die Zustimmung des Regierungstatthalters notwendig (Art. 422 Ziff. 2 ZGB).

Bürgerrechte

Gemäss § 6 Abs. 1 des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes kann jede natürliche Person höchstens zwei schweizerische Gemeindebürgerrechte besitzen. Die Bürgerrechte, welche die Frau als ledig hatte, werden nicht mitgezählt.

Mit dem Einbürgerungsgesuch ist eine Verzichtserklärung für die überzähligen Bürgerrechte einzureichen. Es kann auch auf alle bisherigen Bürgerrechte verzichtet werden. Ehepartner können individuell auf Bürgerrechte verzichten, d. h. wenn infolge Einbürgerung überzählige Bürgerrechte vorhanden sind, müssen die Ehepartner nicht gezwungenermassen auf die gleichen Bürgerrechte verzichten. Die Ehefrau erhält bei der Heirat die Bürgerrechte des Ehemannes, kann aber nachher mit diesen Bürgerrechten verfahren wie sie will, denn die Einheitlichkeit des Bürgerrechtes muss nicht für die gesamte Dauer der Ehe gegeben sein.

Einbürgerungsverfahren

- ⇒ Das Gesuch ist vollständig bei der Gemeindekanzlei Entlebuch einzureichen.
- ⇒ Die Gemeindekanzlei prüft das Gesuch.
- ⇒ Die Bürgerrechtskommission entscheidet:
 - Positiv:** Zusicherung des Gemeindebürgerrechts
 - Negativ:** Die Bürgerrechtszusicherung wird nicht erteilt, da die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Wenn das Gemeindebürgerrecht zugesichert ist:

- ⇒ Die erfolgte Einbürgerungszusicherung wird in der Lokalpresse und auf der Homepage der Gemeinde Entlebuch publiziert.
- ⇒ Der/Die Eingebürgerte erhält die Einbürgerungsurkunde der Gemeinde Entlebuch zusammen mit der Gebührenrechnung. Das Bürgerrecht der Gemeinde Entlebuch tritt damit in Kraft.

Einbürgerungstaxen

Eine Einbürgerungstaxe entfällt bei Schweizerinnen und Schweizer. Es wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr (Familien Fr. 150.00, Einzelpersonen Fr. 100.00) erhoben.

Mitteilungen

Die Einbürgerungsgemeinde informiert die alte Heimatgemeinde/n über die Einbürgerung und den allfälligen Verzicht von Bürgerrechten.

Entlebuch, 22.01.2009/ef